

Reglement über den Vorstand der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-VSBO)

1. Zweck

Das vorliegende Reglement umschreibt die Aufgaben des GST-Vorstands im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

2. Generelle Vorstandsaufgabe

Der Vorstand (VS) der GST vollzieht die Bildungsordnung und wählt einen Teil der in den entsprechenden Reglementen näher aufgeführten Kommissionsmitglieder. Er anerkennt Weiterbildungsstätten und Weiterbildner, verleiht und entzieht Fachtierarzttitel FVH, Fähigkeitsausweise (FA) und Fertigungszeugnisse (FZ) und erlässt bzw. überarbeitet die Reglemente im Rahmen der BO.

3. Die Vorstandsaufgaben im Besonderen

Der VS der GST:

- 3.1.** erlässt und überarbeitet die Reglemente im Bereich der BO unter Anhörung der Gremien;
- 3.2.** ernennt einen Teil der Mitglieder der Bildungskommission, des Bildungsausschusses und der Bildungsrekurskommission;
- 3.3.** beurteilt im Bereich der Fort- und Weiterbildung Gesuche um Schaffung oder Abschaffung von Fachtierarzttiteln FVH, Fähigkeitsausweisen (FA) und Fertigungszeugnissen (FZ);
- 3.4.** verleiht und entzieht den Fachtierarzttitel FVH, Fähigkeitsausweise (FA) und Fertigungszeugnisse (FZ);
- 3.5.** an- und aberkennt Weiterbildungsstätten und Weiterbildner und führt hierüber eine aktuelle Liste.

4. Beschlussfassung über Reglemente im Bereich der BO

- 4.1.** Als Folge der strengen eidgenössischen und europäischen rechtlichen Vorgaben im tierärztlichen Bildungsbereich und ihren auch kurzfristigen Änderungen wird im Bildungsbereich der GST nachfolgend eine besondere Art der Beschlussfassung festgelegt:
- 4.2.** Der VS legt die Änderungsvorschläge von Reglementen im Bereich der BO den Präsidentinnen und Präsidenten der Fach- und der Regionalsektionen vor und räumt eine dreissigtägige Frist ein, innert welcher mindestens ein Viertel der Sektionspräsidentinnen und -präsidenten hierüber eine Delegiertenversammlung verlangen kann.
- 4.3.** Bei unbenutztem Fristablauf treten die Änderungen der Reglemente im Rahmen der BO grundsätzlich auf den 1. des Folgemonates in Kraft.
- 4.4.** Ausnahmen über das Inkrafttreten bestimmt der VS Auch kann er eine Reglementänderung bei ausserordentlicher Dringlichkeit sofort und ohne das fakultative Referendum gemäss Ziffer 4.2 dieses Reglements abzuwarten in Kraft treten lassen (Art. 60ff ZGB).

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen worden. Es tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Reglement über die Bildungskommission der Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-BKBO)

1. Zweck

Das vorliegende Reglement umschreibt die Aufgaben, die Zusammensetzung und weitere Einzelheiten der Bildungskommission (BK) im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

2. Generelle Aufgabe der Bildungskommission (BK)

Die BK berät den Vorstand in allen Belangen der Aus-, Weiter- und Fortbildung. Als strategisches Organ analysiert sie die mittel- und langfristigen Bedürfnisse und Neuerungen im Bereich der Berufsbildung in der Schweiz und im Ausland. Sie kann einzelne Geschäfte an den Bildungsausschuss (BA) delegieren.

3. Die Aufgaben der Bildungskommission im Einzelnen

Die BK der GST:

- 3.1.** verfolgt die Entwicklungen im nationalen und internationalen Bildungswesen und schlägt dem Vorstand zusätzliche Angebote in der Fort- und Weiterbildung vor;
- 3.2.** schlägt dem Vorstand Änderungen der Reglemente im Rahmen der BO vor;
- 3.3.** führt zuhanden des Vorstandes eine Vorprüfung von Vorschlägen zu Reglementsänderungen, zur Schaffung neuer oder Abschaffung bestehender Fachtierarztstitel FVH und von Fähigkeitsausweisen (FA) und Fertigungszeugnissen (FZ) durch;
- 3.4.** kann Geschäfte zur weiteren Abklärung an den Bildungsausschuss (BA) delegieren und berät ihn bei Bildungsfragen und Veranstaltungsprogrammen.

4. Zusammensetzung

Die BK ist wie folgt zusammengesetzt:

- 4.1.** aus dem Kreis des GST-Vorstands und der GST-Geschäftsleitung mit je einem Mitglied;
- 4.2.** aus den Fachsektionen mit je einem von der Fachsektion bezeichneten Delegierten der Fachtierarztstitel FVH vergebenden Fachsektionen;
- 4.3.** aus dem Kreis der Kliniken von Vetsuisse mit je einem frei gewählten Vertreter der Standorte Bern und Zürich.
- 4.4.** Der Vorstand kann bei Bedarf zusätzlich externe Spezialisten in die BK einladen.

5. Konstituierung, Beschlussfassung und Sitzungsrhythmus

- 5.1.** Die BK konstituiert sich einschliesslich des Präsidiums selbst.
- 5.2.** Sie beschliesst mit dem absoluten Mehr der Anwesenden; der Präsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

- 5.3. Sie führt mindestens einmal jährlich eine Sitzung durch, zu welcher der Präsident unter Angabe der Traktanden und Versand der Dokumente mindestens 14 Tage vor der Sitzung einlädt.
- 5.4. Es wird ein Protokoll geführt.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen worden. Es tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Reglement über die Bildungsrekurskommission der Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-BRKBO)

1. Zweck

Das vorliegende Reglement umschreibt die Aufgaben, die Zusammensetzung und weitere Einzelheiten der Bildungsrekurskommission (BRK) im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

2. Generelle Aufgabe der Bildungsrekurskommission (BRK)

Die BRK beurteilt Rechtsmittel im Zusammenhang mit dem Vollzug der BO. Sie hat das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen der Fachsektionen, inklusive in die Prüfungsprotokolle.

Sie amtet als weisungsfreie, unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 13 lit. k des Freizügigkeitsgesetzes.

3. Die Aufgaben der Bildungsrekurskommission im Einzelnen

Die BRK der GST entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen:

a) des Vorstandes über

- 3.1.** die An- und Aberkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern;
- 3.2.** Verleihung und Entzug der Fachtierarzttitel FVH, Fähigkeitsausweise (FA) und Fertigungszeugnisse (FZ);
- 3.3.** weitere ihr vom Vorstand zur Beurteilung zugewiesenen Bildungsbereiche;

b) der Fachsektionen über

- 3.4.** die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden;
- 3.5.** die Zulassung zur Schlussprüfung;
- 3.6.** das Bestehen der Schlussprüfung.

4. Zusammensetzung

Die BRK besteht aus sieben Mitgliedern, wovon, mit Ausnahme eines zwingend vorzusehenden Juristen, alles Tierärzte zu sein haben, welche weder dem GST-Vorstand noch der Bildungskommission, der Geschäftsprüfungskommission oder dem Standesrat angehören dürfen. Ein Tierarzt ist Vertreter der Sektion der Assistentztierärztinnen und -ärzte

Der Vorstand und die Bildungskommission bestimmen je zwei Mitglieder, die Fachsektionen und die Sektion der Assistentztierärztinnen und -ärzte je ein Mitglied. Der Jurist wird vom Vorstand bestimmt.

5. Konstituierung, Beschlussfassung und Sitzungsrhythmus

5.1. Die BRK konstituiert sich einschliesslich des Präsidiums selbst.

5.2. Der Präsident/die Präsidentin bestimmt ein referierendes Mitglied für jeden Rekursfall und auferlegt ihm die Verfahrensleitung.

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

- 5.3. Den Entscheid fällt die BRK in einer Dreier-Besetzung. Rekursfälle von grundsätzlicher Natur werden in Fünfer-Besetzung gefällt. Die Juristin/der Jurist wirkt an jedem Entscheid mit.
- 5.4. Entscheide auf dem Zirkularweg sind zulässig.
- 5.5. Bei Stimmgleichheit fällt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.
- 5.6. Der Rekursentscheid enthält eine kurze Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen worden. Es tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Reglement über die Fachsektionen der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-FSBO)

1. Zweck

Das vorliegende Reglement umschreibt die Aufgaben, die Zusammensetzung und weitere Einzelheiten der Fachsektionen im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

2. Generelle Aufgaben der Fachsektionen (FS)

Die FS bestimmen die Ziele und Inhalte der Weiterbildung, erarbeiten zu Handen des Vorstandes die Programme der strukturierten Weiterbildung und führen Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen durch. Sie vergeben die entsprechenden Kreditpunkte. Die Fachsektionen informieren den Vorstand und den Bildungsausschuss regelmässig über ihre Tätigkeiten.

3. Die Aufgaben der FS im Einzelnen

Die FS der GST:

- 3.1.** schlagen dem Vorstand (VS) die an- und abzuerkennenden Weiterbildungsstätten und Weiterbildner vor;
- 3.2.** schlagen der Bildungskommission (BK) Änderungen der Reglemente im Bereich der strukturierten Weiterbildung und über die Schaffung und Abschaffung von Fachtiertertiteln FVH, Fähigkeitsausweisen (FA) und Fertigungszeugnissen (FZ) vor;
- 3.3.** schlagen dem Bildungsausschuss (BA) die Verleihung und den Entzug von Fachtiertertiteln FVH, Fähigkeitsausweisen (FA), Fertigungszeugnissen (FZ) und die Programme zur strukturierten Weiterbildung vor;
- 3.4.** führen Veranstaltungen im Rahmen der strukturierten Weiterbildung sowie der obligatorischen Fortbildung durch;
- 3.5.** lassen sich auf Aufforderung hin zu Rekursen an die Bildungsrekurskommission vernehmen;
- 3.6.** erlassen Verfügungen über die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Teil des Weiterbildungsprogramms und die Zulassung sowie das Bestehen von Schlussprüfungen im Bereich der Weiterbildung. Diese Verfügungen sind bei der Bildungsrekurskommission auf dem Rekursweg anfechtbar;
- 3.7.** bilden, sofern sie Fachtiertertitel FVH vergeben, je eine Prüfungskommission, mit welcher zusammen sie im Rahmen des Reglements über die Weiterbildung (R-WBBO) Verfügungen über das Durchführen und Wiederholen von Prüfungen erlassen;
- 3.8.** überprüfen regelmässig die Betreuungsqualität der Weiterbildner und mindestens alle sieben Jahre die Weiterbildner und die Weiterbildungsstätten generell, letztere jedenfalls beim Wechsel des verantwortlichen Weiterbildners und orientieren hierüber – neben den FVH-Kandidaten – den Bildungsausschuss (BA);
- 3.9.** stellen das Mentorenwesen sicher.

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

4. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen worden. Es tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Reglement über die Weiterbildung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte im Rahmen der Bildungsordnung (R-WBBO)

1. Zweck

Das Reglement über die Weiterbildung (WB) regelt die Einzelheiten der strukturierten Weiterbildung zur Erlangung eines Fachtierarzttitels FVH bzw. eines Fähigkeitsausweises (FA) oder eines Fertigungszeugnisses (FZ) im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

2. Berufliche Weiterbildung

Die berufliche Weiterbildung im Sinne von Art. 3 a BO-GST ermöglicht allen Tierärztinnen und Tierärzten die selbstständige Ausübung des Berufs.

3. Strukturierte Weiterbildung im Rahmen des Fachtierarzttitels FVH

3.1. Die strukturierte Weiterbildung im Sinne von Art. 3 b BO-GST bezweckt für das Erlangen des Fachtierarzttitels FVH das Vermitteln von Spezialkenntnissen für bestimmte Speziesgruppen (klinische FVH) oder auf eine umschriebene Fachrichtung (paraklinische FVH).

3.2. Neue Fachtierarzttitel FVH können geschaffen werden, falls es aus fachlicher Sicht sinnvoll ist, wenn die Nachfrage besteht und die Fachsektion in der Lage ist, ein entsprechendes Weiterbildungsprogramm anzubieten. Die Unterlagen haben über die Begründung und über das geplante Programm und die in Frage kommenden Weiterbildungsstätten und Weiterbildungner der strukturierten Weiterbildung gründlich Auskunft zu geben.

Abgelehnte Gesuche können frühestens zwei Jahre nach rechtskräftig abschlägiger Verfügung des früheren eingereicht werden.

3.3. Der Fachtierarzttitel FVH wird verliehen, wenn die Anforderungen der Bildungsordnung (BO), ihrer Reglemente und der entsprechenden Reglemente der Fachsektionen erfüllt sind. Er bestätigt das Absolvieren einer strukturierten Weiterbildung in anerkannten Weiterbildungsstätten und der Prüfung sowie die stetige Fortbildung im entsprechenden Fachgebiet.

3.4. Die Mitgliedschaft in der GST oder in einer ihrer Fachsektionen wird nicht vorausgesetzt. Mit Nichtmitgliedern werden spezielle Leistungsverträge abgeschlossen.

4. Weiterbildungsprogramme (WP) im Rahmen des Facharzttitels FVH

4.1. Die Fachsektionen (FS) erarbeiten Weiterbildungsprogramme, welche über die Tätigkeit an Weiterbildungsstätten, über Weiterbildungsaktivitäten wie Seminar- und Kongressbesuche und über die Abschlussprüfung zur Erlangung des Fachtierarzttitels FVH Aufschluss geben.

4.2. Beim Ausarbeiten und Anpassen der WP werden die FS von der Bildungskommission (BK) beraten, welche eine möglichst grosse Übereinstimmung sämtlicher WP anstrebt. Die Mindestanforderungen an die WP sind in der Tabelle „Definitionen Fachtierarzttitel FVH, Fähigkeitsausweis (FA) und Fertigungszeugnis (FZ)“ festgelegt¹.

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

- 4.3. Die WP erfassen alle Teilbereiche des Spezialgebietes und enthalten Anteile von fach- und nicht fachspezifischen und von klinischen und paraklinischen Wissen und Fertigkeiten.
- 4.4. Neben Zielen, Inhalten, Gliederung und Dauer regeln die WP namentlich auch die mindestens sechsmonatige Weiterbildung je in einer als Weiterbildungsstätte anerkannten Tierarztpraxis bzw. –Klinik und je an einer veterinärmedizinischen Hochschule bzw. an einer oder mehreren spezialisierten anerkannten Weiterbildungsstätte und die anderen anrechenbaren Weiterbildungsaktivitäten und deren Anrechnung.
- 4.5. Die WP werden mindestens alle sieben Jahre von der zuständigen FS evaluiert und nötigenfalls überarbeitet. Auch die ganz oder teilweise überarbeiteten WP werden dem Bildungsausschuss zuhanden des GST-Vorstandes zur Genehmigung unterbreitet. Wer in einem inzwischen überarbeiteten WP steht, kann innerhalb von fünf Jahren nach Weiterbildungsbeginn die Erteilung des Fachtierarzttitels FVH nach den alten Bestimmungen verlangen.

5. Weiterbildungsprogramme (WP) im Rahmen von Fähigkeitsausweisen (FA) und Fertigungszeugnissen (FZ)

- 5.1. Die Fachsektionen (FS) erarbeiten Weiterbildungsprogramme, welche über die Tätigkeit an Weiterbildungsstätten, über Weiterbildungsaktivitäten wie Seminare und Kongresse und über die Abschlussprüfung zur Erlangung von Fähigkeitsausweisen (FA) und Fertigungszeugnissen (FZ) Aufschluss geben.
- 5.2. Auf diese WP sind die Bestimmungen über diejenigen zur Erlangung des Facharzttitels FVH sinngemäss anwendbar. Dasselbe gilt für die Bestimmungen über Weiterbildungsstätten und Weiterbildungner. Die Mindestanforderungen an die WP sind in der Tabelle „Definitionen Fachtierarzttitel FVH, Fähigkeitsausweis (FA) und Fertigungszeugnis (FZ)“ festgelegt¹.
- 5.3. Sofern die WP nicht in der alleinigen Kompetenz der GST und ihrer FS liegen, ist den Bestimmungen Dritter (Bund, Vetsuisse) Rechnung zu tragen.

6. Weiterbildungsstätten (WS)

- 6.1. Als Weiterbildungsstätten kommen Tierarztpraxen, Tierkliniken, Hochschulkliniken und –institute, kantonale und eidgenössische Institutionen der Veterinärmedizin, Schlachtbetriebe, Gesundheitsdienste und private Laboratorien oder weitere Organisationen der Veterinärmedizin in Frage.
- 6.2. Sie können als Weiterbildungsstätten im Sinne der Bildungsordnung (BO) anerkannt werden, wenn mindestens ein Arbeitsplatz für den Kandidaten zur Verfügung steht, eine im Sinne der BO anerkannte verantwortliche Person als Weiterbildungner bezeichnet ist und zur Verfügung steht und die von der Fachsektion vorgeschriebenen Anforderungen an Räumlichkeiten und Infrastruktur erfüllt sind.
Für im Ausland gelegene WS gelten diese Anforderungen sinngemäss.
- 6.3. Gesuche um Anerkennung sind der zuständigen Fachsektion zu unterbreiten.

7. Weiterbildungner

- 7.1. Als Weiterbildungner kann im Sinne der Bildungsordnung (BO) anerkannt werden, wer über den entsprechenden Fachtierarzttitel FVH verfügt.

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

- 7.2.** Überdies kann anerkannt werden, wer als Klinikvorsteher, Institutsvorsteher oder Abteilungsleiter an einer veterinärmedizinischen Hochschule tätig ist.
- 7.3.** Als Weiterbildner kommen auch Inhaber eines international anerkannten Fachtierarzttitel in Frage.
- 7.4.** In ausgesprochenen Mangelsituationen an Weiterbildnern, namentlich in Zeiten des Programmaufbaus, können vorübergehend auch Tierärztinnen und Tierärzte anerkannt werden, welche eine dem FVH-Programm gleichwertige Weiterbildung und einen Einführungskurs zum "Weiterbildner FVH" absolviert haben.
Gesuche um Anerkennung sind der zuständigen Fachsektion zu unterbreiten.

8. Prüfungskommissionen

Die Fachsektion (FS) bildet aus ihren Mitgliedern je eine Prüfungskommission, welche die Prüfungen organisiert und die bei der Prüfung anwesenden Personen (Examinatoren, Koexaminatoren und unabhängige Beobachter) bestimmt. In der Kommission sind im Fachgebiet tätige Tierärzte in der Überzahl. Die Examinatoren sind in der Regel Tierärzte mit Erfahrung in der Abnahme von Prüfungen, z. B. Hochschuldozenten oder Weiterbildner (WB). Die Koexaminatoren sind Fachleute aus dem zu prüfenden Fachgebiet. Sie führen das Prüfungsprotokoll. Die FS beauftragt unabhängige Beobachter mit dem Überwachen des Prüfungsablaufes. Die Examinatoren, Koexaminatoren und unabhängigen Beobachter sind nicht Mitglieder der Prüfungskommission.

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen worden. Es tritt am 1. November 2004 in Kraft.

¹ Änderung vom 04.02.2010

Reglement über die Fortbildung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-FBBO)

1. Zweck

Das Reglement über die Fortbildung (FB) regelt die Einzelheiten der Fortbildung, zu welcher GST-Mitglieder und Inhaber von FVH-Titeln, FA oder FZ im Rahmen der Bildungsordnung (BO) verpflichtet sind.

2. Fortbildung mit Fachtierarzttiteln FVH

- 2.1.** Einen Fachtierarzttitel FVH kann nur beibehalten, wer sich im vorgeschriebenen Rahmen fortbildet.
- 2.2.** Die Fortbildung hat alljährlich stattzufinden. Fehlende Bildungspunkte (BP) können innerhalb des Kalenderjahres, das der Kontrollperiode folgt, nachgeholt werden. Überschüssige Bildungspunkte (BP) einer Kontrollperiode werden auf die nachfolgende Kontrollperiode übertragen⁴.
- 2.3.** Alle Kalenderjahre sind mindestens zehn Bildungspunkte (BP) im Bereich der Fortbildung im angestammten Fachbereich zu erwerben. Das Erfüllen dieser Fortbildungspflicht wird von der GST-Geschäftsstelle periodisch kontrolliert und den Fachsektionen (FS) mitgeteilt.
- 2.4.** Trägerinnen und Träger eines Fachtierarzttitels FVH verlieren das Recht auf Tragen dieses Titels, falls sie ihre Fortbildungspflicht nicht innerhalb der unter Art. 2.1. bis 2.3. umschriebenen Periode erfüllt haben. Die Fachsektionen stellen dem Bildungsausschuss (BA) zuhanden des GST-Vorstands diesfalls Antrag auf Entzug des Titels.
- 2.5.** Sofern es auf Sektionsebene reglementarisch vorgesehen ist, wird der Fachtierarzttitel sistiert, wenn Trägerinnen und Träger eines Fachtierarzttitels FVH die fachspezifische Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen. Im Falle eines Unterbruchs von mehr als 3 Jahren muss der Titel neu beantragt werden².
- 2.6.** Trägerinnen und Träger eines Fachtierarzttitels FVH, die pensioniert sind und die tierärztliche Tätigkeit aufgrund dessen nicht mehr ausüben, können ihren Titel unabhängig von der Erfüllung der Fortbildungspflicht führen³.

3. Fortbildung mit Fähigkeitsausweisen (FA) oder Fertigungszeugnissen (FZ)

- 3.1.** Einen Fähigkeitsausweis (FA) oder ein Fertigungszeugnis (FZ) kann nur beibehalten, wer die Anforderungen der die Weiterbildungstitel vergebenden Institutionen erfüllt.
- 3.2.** Die Fortbildung FA und FZ hat gemäss den Vorgaben der GST bzw. der FS oder beteiligter Dritter (Bund, Vetsuisse) zu erfolgen.

4. Fortbildung ohne zusätzliche Titel

- 4.1.** Auch Tierärztinnen und Tierärzte ohne zusätzliche Titel im Sinne von Art. 2 und 3 des vorliegenden Reglements haben sich bei den Fach- bzw. Regionalsektionen fortzubilden. Sie können auch von weiteren Bildungsangeboten Gebrauch machen.
- 4.2.** Pro Jahr müssen mindestens 5 Bildungspunkte erworben werden.
- 4.3.** Das Erfüllen dieser Fortbildungspflicht wird von der GST-Geschäftsstelle periodisch kontrolliert

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

5. Aufgaben der Fachsektionen (FS) und Regionalsektionen (RS) in der Fortbildung

- 5.1. Die Fachsektionen (FS) stellen zuhanden des GST-Vorstandes und zur Vergabe der Kreditpunkte dem Bildungsausschuss (BA) jährlich Programme zur Erfüllung der obligatorischen Fortbildungspflicht, zur Fortbildung für Trägerinnen und Träger eines Fachtierarzttitels FVH und gegebenenfalls eines Fähigkeitsausweises (FA) oder eines Fertigkeitenszeugnisses (FZ) zusammen.
- 5.2. Die FS und RS führen die Fortbildungsveranstaltungen für alle Tierärztinnen und Tierärzte alleine oder in Zusammenarbeit mit der GST oder anderen Gremien durch.

6. Aufgaben des GST-Vorstandes in der Fortbildung

Der GST-Vorstand führt mit Hilfe der GST-Geschäftsstelle über die Fortbildung seiner Mitglieder angemessen Buch, stellt Fortbildungsausweise (Zertifikate, Carnets) aus und kann Massnahmen bei unzureichender Fortbildung ergreifen.

7. Aufgaben des Bildungsausschusses (BA) in der Fortbildung

Der Bildungsausschuss (BA) vergibt namentlich Bildungspunkte (BP) für Fortbildungsveranstaltungen und wendet den Verteilschlüssel für Unterstützungsgelder an.

8. Verteilschlüssel für Unterstützungsgelder

- 8.1. Die GST sorgt für die effiziente und zielgerichtete Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- 8.2. Die GST leistet finanzielle Unterstützung an Bildungsveranstaltungen der Sektionen, welche eine Mindestdauer von 1,5 Stunden haben und zur Erweiterung der tierärztlichen Kenntnisse dienen.
Der Umfang der Unterstützung basiert auf folgenden Kriterien:
 - Qualität der Veranstaltung
 - Höhe der Teilnehmerzahl
 - Dauer der VeranstaltungenBesonders berücksichtigt werden:
 - kleinere Regionalsektionen
 - fachlich wichtige Spezialgebiete (kleinere Fachsektionen)
 - Veranstaltungen mit beschränktem Teilnehmerpotential (Workshops/Kurse) .
- 8.3. Grundsätzlich wird der budgetierte Gesamtbetrag vollumfänglich an die Gesuchsteller verteilt.
Der Verteilschlüssel lautet dabei wie folgt:
 $\text{Stundenzahl}^a \times \text{Teilnehmerzahl}^b = \text{Punktezahl}^c$
 - ^a Minimal anrechenbare Dauer: 1,5 Stunden (inkl. Diskussion)
 - ^b Maximal anrechenbare Teilnehmerzahl: 50 GST-Mitglieder
 - ^c doppelte Punktezahl wird angerechnet für:
Veranstaltungen von Sektionen mit weniger als 10 Teilnehmern und Kurse mit Beschränkung auf höchstens 10 Teilnehmer aus didaktischen Gründen.
Veranstaltungen folgender Sektionen: Graubünden, Jura, Neuenburg, Solothurn, Valais, Tessin, Assistenztierärztinnen und –ärzte, Geflügel, Geschichte, Tierschutz, SAVIR
Bei mehrteiligen oder mehrtägigen Veranstaltungen (z.B. Abendseminare) werden maximal 8 Stunden angerechnet¹.

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Bei mehrteiligen oder mehrtägigen Veranstaltungen, welche auch partiell besucht werden können, wird die durchschnittliche Teilnehmerzahl pro Veranstaltungsteil angerechnet¹

- 8.4.** Die Anträge werden erst nach der Veranstaltung, d.h. am Ende des laufenden Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle eingereicht.

Die GST stellt den Antragstellern die notwendigen Formulare zur Verfügung und gewährt Transparenz über die Verteilung der Mittel.

Zu Beginn des folgenden Jahres wird der budgetierte Betrag für Fortbildung auf der Basis der total ausgewiesenen Punktezahl verteilt.

9. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen worden. Es tritt am 1. November 2004 in Kraft.

¹ Änderung vom 15.02.2007

² Ergänzung vom 20.12.2007

³ Ergänzung vom 30.04.2009

⁴ Änderung vom 22.04.2010

Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten im Rahmen der Weiterbildung und Fortbildung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-BPBO)

1. Zweck

Das Reglement regelt die Einzelheiten über das Punktesystem beim Anrechnen von Fort- und Weiterbildungsaktivitäten bei Veranstaltungen, Selbststudien und Veröffentlichungen im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

2. Grundsätze des Anrechnungspunktesystems

- 2.1.** Allen Aktivitäten der Tierärzteschaft, die der Weiter-/oder Fortbildung dienen, werden Bildungspunkte (BP) zugeordnet.
- 2.2.** Ein BP entspricht einem Zeitaufwand von einem halben Tag (rund 4 Stunden, davon 2 Stunden Fachinformation). Er wird als Weiter- oder Fortbildung angerechnet. Keinen Bildungspunkt (BP) erhalten Veranstaltungen, an denen Produkte beworben werden, sofern deren Inhalte der Fortbildung nicht unabhängig von kommerziellen Interessen Dritter sind. Objektive Produktinformation nach wissenschaftlichen Kriterien, z.B. durch die pharmazeutische Industrie, ist zulässig.⁵
- 2.3.** Um einen Fachtierarzttitel FVH bzw. einen Fähigkeitsausweis (FA) oder ein Fertigkeitzeugnis (FZ) zu erlangen, sind die BP im entsprechenden Fachgebiet zu erwerben.
- 2.4.** An ausländischen ATF-anerkannten Tagungen*, Kursen* und Workshops* erworbene ATF-Stunden werden nach dem folgenden Umrechnungsschlüssel automatisch als Bildungspunkte angerechnet, wobei aus der Umrechnung resultierende ungerade BP ab- bzw. aufgerundet werden: 1 BP = 3 ATF-Stunden.⁶

3. Einzelheiten des Bildungspunktesystems

Für die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen passiv/aktiv, Kursen, regelmässig stattfindenden kürzeren Veranstaltungen, Seminaren und Kolloquien (auch die Unternehmensführung betreffend), sowie für Publikationen in veterinärmedizinischen Fachzeitschriften oder anderen wissenschaftlichen Journalen, welche von Fachleuten begutachtet werden (peer reviewed) wird die Anzahl Bildungspunkte gemäss nachfolgender Tabelle zugesprochen.³

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

Teilnahme Tagung passiv	1 BP pro Halbtage
Teilnahme Tagung aktiv	1 BP pro Halbtage + 2 BP pro aktiver Beitrag (Poster, Referat etc.)
Teilnahme an Kursen / Workshops	1 BP pro Halbtage
Teilnahme an Exkursionen	0.5 BP pro Halbtage ⁴
Teilnahme an regelmässig stattfindenden kürzeren Veranstaltungen, Seminaren, Kolloquien, Fallbesprechungen mit Kollegen	1 BP für 3 Stunden besuchte Einzelveranstaltung derselben Reihe pro Semester 2 BP für 6 Stunden besuchte Einzelveranstaltung 3 BP für 9 Stunden besuchte Einzelveranstaltung 4 BP für 12 Stunden besuchte Einzelveranstaltung ¹
Einführungsveranstaltung Praktikumstierarzt Kernpraktikum / Praktikumstierarzt Vertiefungspraktikum ²	1 BP für den Besuch der Einführungsveranstaltung ² 2 BP für die Betreuung eines Praktikanten, dabei insgesamt maximal 2 BP pro Jahr pro Praktikum unter der Voraussetzung, dass die Einführungsveranstaltung besucht wurde ²
Weiterbildner/Weiterbildnerinnen FVH ² Tutoren FVH-Kandidaten ²	2 BP pro Jahr ² 1 BP pro Jahr ²
Selbststudium (Literatur, elektronische Lehrmittel)	0.5 BP pro 2 Stunden; pro Jahr werden so max. 4 BP (FB mit FVH-Titel) bzw. max. 2 BP (FB ohne FVH-Titel) angerechnet. Die Dokumentation hat mittels Zusammenfassung oder Lernjournal zu erfolgen.
Publikationen in Fachzeitschriften	5 BP pro Publikation (Erstautor) ⁵ 1 BP pro Publikation (Letztautor) ⁵

4. Weitere Aktivitäten

Der Bildungsausschuss (BA) vergibt Bildungspunkte (BP) für Fort- und Weiterbildungsaktivitäten, die unter Ziffer 3 des R-BPBO nicht aufgeführt sind.

5. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen worden. Es tritt am 1. November 2004 in Kraft.

¹ Änderung vom 15.02.2007

² Änderung vom 14.06.2007

³ Ergänzung vom 30.04.2009

⁴ Ergänzung vom 16.06.2010

⁵ Änderungen vom 16.06.2011

⁶ Ergänzung vom 20.06.2012

Reglement über den Rechtsweg der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-RWBO)

1. Zweck

Das vorliegende Reglement umschreibt den Rechtsweg im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

2. Anfechtbare Verfügungen

2.1. Der Vorstand erlässt die folgenden anfechtbaren Verfügungen:

- 2.1.1. die An- und Aberkennung von Weiterbildungsstätten und von Weiterbildnern;
- 2.1.2. Verleihung und Entzug der Fachtierarzttitle FVH, Fähigkeitsausweise (FA) und Fertigungszeugnisse (FZ).

2.2. Die Fachsektionen erlassen die folgenden anfechtbaren Verfügungen:

- 2.2.1. die Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden;
- 2.2.2. die Zulassung zur Schlussprüfung;
- 2.2.3. das Bestehen der Schlussprüfung.

3. Nicht anfechtbare Verfügungen

Der Vorstand erlässt die folgenden nicht anfechtbaren Verfügungen:

- 3.1.** die Ernennung einzelner Mitglieder der Bildungskommission (BK), des Bildungsausschusses (BA) und der Bildungsrekurskommission (BRK);
- 3.2.** im Bereich der Fort- und Weiterbildung über Schaffung oder Abschaffung von Fachtierarzttitle FVH, Fähigkeitsausweisen (FA) und Fertigungszeugnissen (FZ).

4. Verfügungen unter Vorbehalt

Der Vorstand erlässt folgende Verfügungen unter Vorbehalt der Zustimmung der Delegiertenversammlung im Rahmen des von den Sektionen ergreifbaren fakultativen Referendums nach Massgabe von Art. 4 des Reglements über den GST-Vorstand (R-VSBO):

- 4.1.** Änderungen von Reglementen im Rahmen der Bildungsordnung (BO).

5. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

Für die allgemeinen Verfahrensgrundsätze über Zuständigkeit, Ausstand, Vertretung, Feststellung des Sachverhaltes, Fristen, Feststellungsverfahren, Akteneinsicht, rechtliches Gehör, Eröffnung und Vollstreckung gelten die Bestimmungen in Art. 7 bis 43 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) (SR 172.021; www.admin.ch).

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

6. Grundsätze des Rekursverfahrens

- 6.1. Die Bildungsrekurskommission (BRK) beurteilt die Rekurse gegen die in Ziffer 2 des vorliegenden Reglements über den Rechtsweg R-RW aufgeführten anfechtbaren Verfügungen des Vorstandes und der Fachsektionen innert 3 Monaten nach Einreichen des Rekurses.
- 6.2. Die Bildungsrekurskommission (BRK) beurteilt auch Rekurse gegen verfahrensleitende und andere Zwischenverfügungen in einem der Endverfügung gemäss Ziffer 6.1. R-RW vorangehenden Verfahren, wenn sie einen nicht wieder gut zu machenden Nachteil bewirken, können namentlich über Zuständigkeit, Ausstand, Sistierung des Verfahrens, Mitwirkung der Parteien und Zeugen und der Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 45 VwVG).
- 6.3. Wer durch die angefochtene Verfügung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, ist zum Rekurs berechtigt. Dies sind an- oder aberkannte Weiterbildungsstätten und Weiterbildner in eigener Sache sowie Tierärztinnen und Tierärzte hinsichtlich Verleihung oder Entzug von Fachtiertiertitel FVH, Fähigkeitsausweise (FA) und Fertigungszeugnissen (FZ) und der Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden und im Zusammenhang mit der Schlussprüfung.
- 6.4. Für die allgemeinen Verfahrensgrundsätze zum Rekursverfahren vor der Bildungsrekurskommission (BRK) über Beschwerdegründe, -frist und -schrift und das übrige Verfahren gelten die Bestimmungen in Art. 49 – 60 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG)(SR 172.021; www.admin.ch).
- 6.5. Für Inhalt und Form des Rekursentscheids, die Änderung der angefochtenen Verfügung und die Verfahrenskosten gelten die Bestimmungen in Art. 61, 62 und 63 Abs. 1–3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG)(SR 172.021; www.admin.ch).
- 6.6. Kostenvorschüsse für das Verfahren werden nicht erhoben, Parteientschädigungen nicht zugesprochen, und die unentgeltliche Rechtspflege wird grundsätzlich nicht gewährt.
- 6.7. Die Kosten für das Rekursverfahren richten sich nach der bundesrätlichen Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0; www.admin.ch), wobei die Spruchgebühr 1'000 Franken grundsätzlich nicht überschreitet und nur in Fällen nach Art. 2 Abs. 3 dieser bundesrätlichen Verordnung bei Streitsachen von erheblichem finanziellem Interesse bis 2'500 Franken betragen kann.
- 6.8. Die Bildungsrekurskommission (BRK) orientiert die an einem Rekurs beteiligten Parteien frühzeitig und angemessen über Inhalt und Tragweite der einschlägigen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren und der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren.

7. Weiterzug des Rekursentscheides

- 7.1. Rekursentscheide der Bildungsrekurskommission (BRK) können mit Beschwerde bei der Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung (RK-MAW) angefochten werden (Art. 19 und 20 Abs. 1 FMPG).
- 7.2. Die Rekurskommission für medizinische Aus- und Weiterbildung (RK-MAW) entscheidet endgültig über Beschwerden, welche Prüfungen und die Anerkennung von Weiterbildungsstätten betreffen.

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

- 7.3.** Auch auf das Beschwerdeverfahren vor der genannten Rekurskommission (RK-MAW) ist das Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) (SR 172.021; www.admin.ch) anwendbar.

8. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen worden. Es tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Reglement über die Gebühren (R-GB) der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung (R-WB)

1. Zweck

Das Reglement regelt die Einzelheiten über die Gebühren, welche im Rahmen der Bildungsordnung (BO) erhoben werden.

2. Grundsätze der Gebühren

- 2.1.** Die im Zusammenhang mit der BO erhobenen Gebühren haben angemessen und massvoll zu sein.
- 2.2.** Jedes in der Bildungsordnung (BO) aufgeführte Gremium unterbreitet dem GST-Vorstand über die vom Gremium nach Aktivität aufgeschlüsselten Gebühren.
- 2.3.** Der Vorstand trägt über die Grundsätze von Art. 2.1. R-WB hinaus der Einheitlichkeit Rechnung und erteilt hierfür die Genehmigung.
- 2.4.** Der Vorstand kann eine eigenständige Gebührenordnung schaffen, welche ausserhalb der Bildungsordnung (BO) alle Tarife für Dienstleistungen der GST erfasst.

3. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist an der Vorstandssitzung vom 14. Oktober 2004 beschlossen worden. Es tritt am 1. November 2004 in Kraft.

Übersicht über die bestehenden Fachtierarzttitel FVH, Fähigkeitsausweise (FA) und Fertigungszeugnisse (FZ) der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST im Rahmen der Bildungsordnung

1. Von der GST anerkannte Fachtierarzttitel FVH

Bezeichnung	besteht seit	GST-Sektion
<u>Fachtierarzttitel FVH für</u>		
Pferde	1974	SVPM
Pathologie	1989	SVTP
Labor und Grundlagenmedizin	1991	SVVLD
Schweine	1996	SVSM
Kleintiere	1997	SVK
Wiederkäuer	1999	SVW
Veterinary Public Health*	2005	SVVLD/TVL
Veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik	2009	SVVLD

2. Von der GST anerkannte Fähigkeitsausweise (FA)

Bezeichnung	besteht seit	GST-Sektion
Akupunktur	1994	CAMVET
Homöopathie	1994	CAMVET
Verhaltensmedizin	2002	STVV
Swiss Quality Vet	2004	GST
Bestandesmedizin Wiederkäuer	2009	SVW
Pferdezahnmediziner/in GST	2009	SVPM
Bestandesmedizin Geflügel GST	2009	SVGK
Veterinärphytotherapie GST	2012	CAMVET
Veterinärosteopathie GST	2014	CAMVET

3. Von der GST anerkannte Fertigungszeugnisse (FZ)

Bezeichnung	besteht seit	GST-Sektion/Dritte
Identifikation von Pferden / Pferdepass	1981	SVPM/SVPS
Strahlenschutz Sachverstand	1999	Bund
PKD-Zeugnis**	2000	Vetsuisse
FTVP (Fachtechnisch verantwortliche Person)	2005	GST, Bund
ITB (Integrierte tierärztliche Bestandesbetreuung)		
Schwein / Kälbermast	2005	SVSM, SVW
Vorsorgeuntersuchung auf Patellarluxation	2012	SVK

4. Anerkannte internationale Fachtierarzttitel

Die GST anerkennt alle „Diplomate“ der European College und der American College, welche von den folgenden Boards anerkannt sind:

European Board of Veterinary Specialisation – EBVS

American Board of Veterinary Specialisation – ABVS

Bildungsordnung der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST

5. Inaktive Fachtiertertitel

Bezeichnung	besteht seit	GST-Sektion
<u>Fachtierertitel FVH für</u> Lebensmittelhygiene	1993	TVL
<u>Fertigkeitszeugnis</u> Fleischkontrolle	1995	TVL
Ophthalmologische Erbkrankheiten	1997	SVK
Gefährliche Hunde	2000	STVV

* Der Fachtierertitel FVH für Veterinary Public Health kann nach erfolgreichem Bestehen des ECVPH-Titels bei der SVVLD angefordert werden.

** Das PKD-Zeugnis kann nach erfolgreichem Bestehen des Titels ECVDI oder des Titels ACVR mit einem Antrag angefordert werden.

Tabelle¹ „Definitionen Fachtierarzttitel FVH, Fähigkeitsausweis (FA) und Fertigungszeugnis (FZ)“

Die nachfolgende Tabelle nennt die **Mindestanforderungen**, welche an die Weiterbildungsprogramme (WP) zur Erlangung der Weiterbildungstitel Fachtierarzt FVH, Fähigkeitsausweis (FA) und Fertigungszeugnis (FZ) gestellt werden.

	FVH Fachtierarzttitel	FA Fähigkeitsausweis	FZ Fertigungszeugnis
Zulassungsvoraussetzungen	Staatsexamen oder eidg. anerkanntes tierärztliches Diplom	Staatsexamen oder eidg. anerkanntes TA-Diplom	Staatsexamen oder eidg. anerkanntes TA-Diplom
Dauer	3 Jahre (bei einem Arbeitspensum von 100%)	10 Tage, exkl. Prüfung	keine Vorgaben
Bildungspunkte	20	20	keine Vorgaben
Prüfung	Ja, bei Nichtbestehen maximal zwei Nachholmöglichkeiten	Ja, bei modularem Aufbau jedes Modul separate Prüfung	Ja
Lehrplan/Aufbau	Reglement über die WB zur Erlangung des FVH-Titels weist einen Plan mit den Lerninhalten und explizit genannten Lernzielen aus: <ul style="list-style-type: none"> - Theorie (Haupt- und Nebenfächer) - Praxiserfahrungen - Fachspezifische Dokumentationen oder Publikationen, Case logs - Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen 	Reglement über den FA weist einen Plan mit den Lehrinhalten und Lernzielen aus FA kann sich aus verschiedenen, von der entsprechenden FS anerkannten, z.T. wahlweise absolvierbaren Modulen zusammensetzen	FZ kann integrierender Bestandteil eines FA sein, ansonsten keine Vorgaben
Organisatorisches	<ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der WB durch unabhängige Kommissionen, Experten und Tutoren/Mentoren - anerkannte Weiterbildner und Weiterbildungsstätten 	keine Vorgaben	keine Vorgaben
Inhalt/Zweck	Der Fachtierarzttitel FVH bildet die Bestätigung für eine umfassende, strukturierte und kontrollierte Weiterbildung im entsprechenden Fachbereich. Der Inhaber hat besondere Kenntnisse, Fertigkeiten sowie medizinisches Wissen im entsprechenden Fachbereich. Sowohl die Tierbehandlung und – Betreuung wie auch umfassende kompetente Beratung des Kunden bzw. Grundlagen im Labormanagement sind gewährleistet.	Der FA bestätigt Spezialkenntnisse in einem bestimmten Fachbereich. Der Wunsch nach einem FA ist endogenen Ursprungs und deckt ein Bedürfnis ab, das vom eigenen Berufsstand als solches erkannt wurde.	Die Forderung nach einem FZ ist exogenen Ursprungs und kann z.B. vom Bund, von der Industrie oder von Tierzüchtereisen ausgehen. Fähigkeitszeugnisse können auch von vorübergehender Bedeutung sein, da die Kenntnisse mittelfristig in einem anderen Aus- oder Weiterbildungsgang integriert werden oder weil an Titelträgern kein Bedarf mehr besteht.
Fortbildung	10 BP jährlich (BO-GST) + von der FS reglementarisch vorgegebene BP fachspezifischer Natur	BO-GST enthält keine spezifischen Vorgaben	BO-GST enthält keine spezifischen Vorgaben

¹ Ergänzung vom 04.02.2010